

II-3182 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/126-5/1991

1010 Wien, den 27. August 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) ~~7500~~ 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--
Klappe - Durchwahl

1377IAB

1991 -08- 29

zu 14731J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Leiner
und Kollegen, betreffend Verschwendung von
Sozialversicherungsbeiträgen für Pamphlete
(Nr. 1473/J)

Die anfragenden Abgeordneten führen einleitend folgendes aus:

"Die Wiener Gebietskrankenkasse führte in letzter Zeit eine Kampagne gegen ihre Vertragspartner, die Ärzteschaft, die in folgendem Inserat gipfelte:

WGKK

Ihre Gesundheit ist uns viel wert!

KRANKENKASSENSCHECK

ein Wertpapier

Mehr als 4 Milliarden Schilling
wendet die Wiener Gebietskrankenkasse
jährlich für ärztliche Hilfe auf

Ärzte erzielen Stundenhonorare
bis zu S 2.000,--

- 2 -

Versicherte und Patienten!
Es geht um Ihre Beiträge

Ihr Partner in Sachen Gesundheit
... Sie finden keinen besseren

Wiener Gebietskrankenkasse

Angesichts dieser unfaßbaren Entgleisung, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende Anfrage."

Dazu halte ich zunächst folgendes fest:

Da die gegenständliche Anfrage die grundsätzlich autonome Geschäftsführung der Wiener Gebietskrankenkasse betrifft und die Beantwortung einer Reihe von Einzelfragen nur anhand der bei der Kasse vorhandenen jeweiligen entsprechenden Unterlagen möglich ist, habe ich zunächst die Einholung einer Stellungnahme der Kasse verfügt. Ich werde diese Stellungnahme in der Folge bei jeder Einzelfrage zitieren, halte aber einleitend fest, daß die Kasse ihren Ausführungen zu den Einzelfragen die folgende grundsätzliche Bemerkung vorangestellt hat:

"Die Ärztekammer für Wien hat im Mai d.J. mit der Anbringung von Plakaten in den Ordinationen bzw. Warteräumen der praktischen Ärzte in Wien offensichtlich versucht, Stimmung gegen die soziale Krankenversicherung im allgemeinen und gegen die Wiener Gebietskrankenkasse im besonderen zu machen. Mit Slogans, wie "Ihre Gesundheit ist der Wiener Gebietskrankenkasse S 209,-- wert" oder "Ist der Kotflügel Ihres Autos mehr wert als Ihre Gesundheit" wurde in sehr unsachlicher und unseriöser Weise gegen die Wiener Gebietskrankenkasse polemisiert. Es war daher selbstverständlich, daß wir darauf

- 3 -

reagieren mußten und im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit durch verschiedene Maßnahmen (Artikel in unserer Zeitung "INFO-SERVICE", Plakate und Flugblätter) versucht haben, die Versicherten und darüber hinaus die Öffentlichkeit über die tatsächliche Situation zu informieren."

Zu den einzelnen Fragen der Abgeordneten führe ich folgendes aus:

Frage 1:

Wer hat die oben dargestellte Kampagne innerhalb der Wiener Gebietskrankenkasse veranlaßt und zu verantworten?

Antwort:

Dazu hat die Kasse wie folgt Stellung genommen:

"Es handelt sich um keine Kampagne, sondern lediglich um Maßnahmen im Rahmen der normalen Öffentlichkeitsarbeit unserer Kasse. Für die Festlegung der Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit sind in unserem Institut der Obmann und der leitende Angestellte verantwortlich."

Frage 2:

Welche Selbstverwaltungskörper sind damit befaßt worden und welche Selbstverwaltungskörper haben diese Kampagne beschlossen?

Antwort:

Dazu hat die Kasse zunächst wie folgt Stellung genommen:

"Die einzelnen Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit bedürfen nicht der Beschlußfassung durch Selbstverwaltungskörper."

- 4 -

In einer ergänzend dazu eingeholten Stellungnahme hat der leitende Angestellte der Kasse ausgeführt, daß die Öffentlichkeitsarbeit der Kasse aufgrund eines diesbezüglichen Vorstandsbeschlusses im Verwaltungsbereich der Kasse wahrzunehmen sei. Dessen ungeachtet habe ich mit Rücksicht darauf, daß durch die hier in Rede stehende Öffentlichkeitsarbeit der Kasse auch Kosten entstanden sind, auf die in der Folge (Beantwortung der Fragen 10 und 11) noch zurückzukommen sein wird, eine Prüfung der in diesem Zusammenhang maßgebenden Rechtslage innerhalb meines Ressorts angeordnet. Hiebei hat sich folgendes ergeben:

Gemäß Z 2 lit.a der vom Vorstand der Wiener Gebietskrankenkasse am 26.4.1989 beschlossenen Büroordnung obliegt dem leitenden Angestellten die Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht den Verwaltungskörpern, den Ausschüssen des Vorstandes oder dem Obmann vorbehalten sind.

Die Beschlußfassung über die Bewilligung von Neuanschaffungen obliegt gemäß § 8 Abs.1 in Verbindung mit dem Anhang 1 Abschnitt A Z 2 lit.a der Satzung der Wiener Gebietskrankenkasse, wenn die erforderlichen Geldmittel (ausschließlich der zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben) für die einzelnen Anschaffungen den Betrag von S 300.000,-- übersteigen bis zum Höchstbetrag von S 10.000.000,--, dem Verwaltungsausschuß der Kasse.

Im vorliegenden Fall haben, wie aus den nachstehenden Beantwortungen der Fragen 10 und 11 hervorgeht, die Anschaffungskosten den Betrag von S 300.000,-- nicht erreicht.

Im Hinblick darauf handelt es sich bei Bedachtnahme auf den im vorigen zitierten Satzungswortlaut bei der in Rede stehenden Anschaffung nicht um eine Angelegenheit, die den Verwaltungskörpern, den Ausschüssen des Vorstandes oder dem Obmann vorbe-

- 5 -

halten ist; ihre Erledigung ist daher im Sinne der gleichfalls im vorigen zitierten Büroordnung der Kasse dem leitenden Angestellten (bzw. dem Büro) der Kasse oblegen.

Frage 3:

Welche Haltung hat in der Selbstverwaltung der Wiener Gebietskrankenkasse der Aufsichtskommissär des Sozialministers zu dieser Kampagne eingenommen?

Antwort:

Im Hinblick darauf, daß - wie aus der obigen Beantwortung der Frage 2 hervorgeht - in der in Rede stehenden Angelegenheit eine Beschlußfassung im Bereich der Selbstverwaltung der Kasse nicht zu erfolgen hatte, konnte sie auch nicht Gegenstand einer aufsichtsbehördlichen Tätigkeit in diesem Bereich sein.

Frage 4:

Entspricht diese öffentliche Kampagne ihrer Meinung nach den Bestimmungen des § 81 ASVG, wonach die Mittel der Sozialversicherung nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden dürfen und darunter gemäß dieser Bestimmung unter anderem Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit zu subsumieren sind?

Antwort:

Dazu hat die Kasse wie folgt Stellung genommen:

"Selbstverständlich entsprechen diese Aktivitäten den Bestimmungen des § 81 ASVG."

Ergänzend dazu führe ich folgendes aus:

Gemäß § 81 ASVG dürfen die Mittel der Sozialversicherung nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke

- 6 -

verwendet werden. Zu den zulässigen Zwecken gehören im Rahmen der Zuständigkeit der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) auch die Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mitgliedschaft zu gemeinnützigen Einrichtungen, die der Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialversicherung dienen.

Die Qualifikation der hier in Rede stehenden Aktivität der Wiener Gebietskrankenkasse durch die anfragenden Abgeordneten als "unfaßbare Entgleisung" und als "öffentliche Kampagne" ist von mir nicht zu beurteilen. Im Hinblick auf den Wortlaut des von den anfragenden Abgeordneten zitierten Inserates bin ich aber der Meinung, daß dieses aus rechtlicher Sicht als "Öffentlichkeitsarbeit" der Kasse im Sinne des § 81 ASVG zu betrachten ist.

Frage 5:

Stellt diese Kampagne der Wiener Gebietskrankenkasse gegen die Ärzteschaft Ihrer Meinung nach eine Aufklärung, Information oder eine im Interesse der Versicherten gebotene Öffentlichkeitsarbeit dar?

Antwort:

Dazu hat die Kasse wie folgt Stellung genommen:

"Es handelt sich bei diesen Maßnahmen um eine Aufklärung und Information der Versicherten und der Öffentlichkeit."

Ergänzend dazu führe ich folgendes aus:

Der Gesetzgeber spricht im § 81 ASVG von Aufklärung, Information und sonstigen Formen der Öffentlichkeitsarbeit. Daraus ergibt sich, daß nach seiner Meinung der Begriff

- 7 -

"Öffentlichkeitsarbeit" auch Aufklärung und Information umfaßt. Im Hinblick auf den Wortlaut des von den anfragenden Abgeordneten zitierten Inserates bin ich der Meinung, daß darin Mitteilungen enthalten sind, deren Kenntnis dem von den anfragenden Abgeordneten angeführten "Interesse der Versicherten" dienlich sein kann.

Frage 6:

Wie kommt in dem oben angeführten Inserat die Wiener Gebietskrankenkasse zur Behauptung, daß sie mehr als 4 Mrd. Schilling im Jahr für ihre ärztlichen Vertragspartner aufwendet (bitte um detaillierte Darstellung der Berechnung)?

Antwort:

Dazu hat die Kasse wie folgt Stellung genommen:

"In dem angeführten Inserat wird nicht behauptet, daß die Wiener Gebietskrankenkasse mehr als 4 Milliarden Schilling für ihre ärztlichen Vertragspartner aufwendet, sondern es wird von Aufwendungen für ärztliche Hilfe gesprochen.

Im vorläufigen Rechnungsabschluß für das Jahr 1990 (noch nicht von der Hauptversammlung beschlossen) sowie im Jahresvorschlag für 1991 liegen aber die Aufwendungen für die Position ärztliche Hilfe über 4 Milliarden Schilling (selbst nach Abzug der Kosten für den chef- und kontrollärztlichen Dienst der Kasse).

Die ärztliche Hilfe kann, wie im § 135 ASVG zu ersehen ist, auf folgende Art gewährt werden:

- Vertragsärzte
- Wahlärzte
- Ärzte in eigenen Einrichtungen

- 8 -

- Ärzte in Vertragseinrichtungen
- Ärzte in Wahleinrichtungen

Im Inserat im "VOR MAGAZIN" wurden die Aufwendungen für ärztliche Hilfe deshalb angeführt, um unsere Versicherten zu informieren, welche enorme Summe in diesem Bereich aufgewendet wird."

Frage 7:

Wie kommt in dem oben angeführten Inserat die Wiener Gebietskrankenkasse zur Behauptung, daß Ärzte Stundenhonorare von bis zu S 2.000,-- erzielen (bitte um detaillierte Berechnung dieser Behauptung)?

Antwort:

Dazu hat die Kasse wie folgt Stellung genommen:

"Hier ein Berechnungsbeispiel eines tatsächlichen Falles: (Es gibt eine ganze Reihe ähnlicher Beispiele).

Quartalshonorar minus Visitenhonorar 715.000 S (gerundet)
Wöchentliche Ordinationszeit 15 Stunden

Wenn man nun von der Voraussetzung ausgeht, daß die ärztliche Tätigkeit täglich 2 Stunden über das Ende der offiziellen Ordinationszeit hinaus erfolgte, so ergibt das zusätzlich 10 Stunden pro Woche, also gesamt 25 Stunden wöchentlich (Zeit für Hausvisiten kann nicht gerechnet werden, da Visitenhonorar vom Quartalshonorar bereits abgezogen wurde). Selbst die Ärztekammer spricht in ihrer Presseaussendung vom 12.7.1991 von einer wöchentlichen Gesamt-Ordinationszeit von 20 bis 25 Stunden.

- 9 -

25 Wochenstunden x 13 Wochen = 325 Stunden im Quartal
Quartalshonorar minus Visitenhonorar = 715.000 S
715.000 S : 325 = 2.200 S Stundenhonorar

In dem angeführten Rechenbeispiel kommt man auf ein durchschnittliches Stundenhonorar von 2.200 S. Die Wiener Gebietskrankenkasse hat aber lediglich festgestellt, daß es Ärzte gibt, welche Stundenhonorare bis zu 2.000 S erzielen. Wobei uns natürlich klar ist, daß ein ausbezahltes Stundenhonorar kein Nettoverdienst ist, aber das wurde auch nie behauptet.

Der Hinweis, daß es Ärzte gibt, die Stundenhonorare bis 2.000 S erzielen, erfolgte primär deshalb, weil auf den Plakaten der Ärztekammer die Meisterstunde für Reparaturarbeiten mit 500 S angeführt wird. Es müßte daher auch der Ärztekammer klar sein, daß dies ebenfalls kein Nettoverdienst ist."

Frage 8:

Welche ärztlichen Leistungen honoriert die Wiener Gebietskrankenkasse nach Stundenhonoraren?

Antwort:

Dazu hat die Kasse wie folgt Stellung genommen:

"Es wurde nie behauptet, daß die Honorare mit den Ärzten nach Stunden abgerechnet werden, sondern es wurde lediglich festgestellt, daß es Ärzte gibt, die Stundenhonorare bis 2.000 S erzielen."

Frage 9:

Wie hoch sind diese Stundenhonorare detailliert nach den einzelnen Leistungen?

- 10 -

Antwort:

In ihrer Stellungnahme hiezu hat die Kasse auf ihre Ausführungen zu den Fragen 7 und 8 hingewiesen.

Frage 10:

Wieviele Mittel aus Versichertenbeiträgen kostete diese bezahlte Anzeigenkampagne insgesamt?

Antwort:

Dazu hat die Kasse wie folgt Stellung genommen:

"Anzeigenkampagne gibt es keine; sollte aber damit das Inserat im "VOR MAGAZIN" gemeint sein, so kostete diese Anzeige 41.000 S."

Frage 11:

In welchen Medien wurde inseriert und welche weiteren kostenwirksamen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurden in diesem Zusammenhang von der Wiener Gebietskrankenkasse gesetzt?

Antwort:

Dazu hat die Kasse wie folgt Stellung genommen:

"Das Inserat im "VOR MAGAZIN" erschien unabhängig von unseren Maßnahmen als Reaktion auf die Aktionen der Ärztekammer. Die Wiener Gebietskrankenkasse hat bereits in den vergangenen Jahren in dieser Zeitung wiederholt inseriert, und zwar deshalb, weil diese Publikation bei einem relativ geringen Preis für das Inserat eine große Zahl von Lesern und damit auch Versicherten erreicht.

Außer dem Inserat im "VOR MAGAZIN" gab es bisher keine weitere bezahlte Anzeige.

- 11 -

Im Zusammenhang mit den Aktionen der Ärztekammer wurde lediglich das Informationsblatt "INFO-SERVICE" Juli 1991 in einer Auflagenhöhe von 330.000 Stück versandt bzw. verteilt oder in kasseneigenen Einrichtungen aufgelegt.

Dieses Informationsblatt wurde in der Hausdruckerei der Wiener Gebietskrankenkasse erstellt und hat einen Kostenaufwand (inklusive Papier- und Versandkosten) von rund 80.000 S verursacht."

Frage 12:

Hat die Wiener Gebietskrankenkasse diese Kampagne gegen die Ärzteschaft mit dem Hauptvertragspartner der Ärzteschaft im Rahmen des Gesamtvertrags, dem Hauptverband, abgesprochen?

Antwort:

Dazu hat die Kasse wie folgt Stellung genommen:

"Da es keine Kampagne gab, war auch eine Abstimmung unserer Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Hauptverband nicht erforderlich."

Frage 13:

Erachten Sie die Brüskierung der Ärzteschaft durch die Wiener Gebietskrankenkasse im Hinblick auf eine langfristige Vertragspolitik mit den Ärzten für sinnvoll und zielführend?

Antwort:

Dazu hat die Kasse wie folgt Stellung genommen:

"Mit den Maßnahmen der Wiener Gebietskrankenkasse zur Information der Versicherten und der Öffentlichkeit war eine Brüskierung der Ärzteschaft weder beabsichtigt noch ist eine solche tatsächlich erfolgt. Wir finden es sogar äußerst be-

- 12 -

dauerlich, daß die Ärztekammer trotz aufrechem Vertragszustand mit ihren Aktionen versucht, in der Öffentlichkeit gegen die Wiener Gebietskrankenkasse Stimmung zu machen."

Frage 14:

Angesichts der Tatsache, daß die Ärztekammer den im oben erwähnten Inserat angeführten Stundenlohn als Vertragsangebot aufgefaßt hat, wird die Wiener Gebietskrankenkasse diesem Vorschlag der Ärztekammer nähertreten und wie ist Ihre Stellungnahme als Sozialminister zu der bei Akzeptierung des Angebots drohenden Kostenexplosion?

Antwort:

Dazu hat die Kasse wie folgt Stellung genommen:

"Die Feststellung, daß die Ärztekammer das von uns beispielsweise angeführte Stundenhonorar bis zu 2.000 S als Vertragsangebot der Wiener Gebietskrankenkasse aufgefaßt hat, erscheint uns so lächerlich, daß wir sie nicht ernst nehmen können."

Im Hinblick auf diese Ausführungen der Kasse erscheint eine Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit und Soziales "zu der bei der Akzeptierung des Angebots drohenden Kostenexplosion" nicht erforderlich.

Der Bundesminister:

